

TE OGH 2000/4/28 2Ob113/00g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.04.2000

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Niederreiter als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Schinko, Dr. Tittel, Dr. Baumann und Hon. Prof. Dr. Danzl als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Markus Christian S*****, vertreten durch Dr. Christian Riesemann, Rechtsanwalt in Graz, gegen die beklagten Parteien 1.) Theodor B***** und 2. U***** AG, vormals V***** Versicherung AG, *****, beide vertreten durch Dr. Rath & Partner, Rechtsanwälte in Graz, wegen Feststellung (Streitwert S 120.000,-- sA) über den Rekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Graz als Berufungsgericht vom 9. März 2000, GZ 5 R 27/00f-75, mit welchem die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz vom 23. Dezember 1999, GZ 21 Cg 222/96f-69, zurückgewiesen wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben. Die klagende Partei hat die Kosten ihres Rechtsmittels selbst zu tragen.

Text

Begründung:

Das Ersturteil wurde dem Klagevertreter am 30. 12. 1999, also innerhalb der Gerichtsferien § 222 ZPO zugestellt. Die Berufung des Klägers wurde am 4. 2. 2000 zur Post gegeben. Das Ersturteil wurde dem Klagevertreter am 30. 12. 1999, also innerhalb der Gerichtsferien (Paragraph 222, ZPO) zugestellt. Die Berufung des Klägers wurde am 4. 2. 2000 zur Post gegeben.

Das Berufungsgericht wies dieses Rechtsmittel zurück. Rechne man den Tag der Zustellung des bekämpften Ersturteils, das sei der 30. 12. 1999 und die Zeit bis 6. 1. 2000 nicht zur Rechtsmittelfrist dazu, Ende die unter Bedachtnahme auf § 225 Abs 1 ZPO mit 7. 1. 2000 ausgelöste 28-tägige Frist mit Ablauf des Donnerstag, des 3. Februar 2000. Das Berufungsgericht wies dieses Rechtsmittel zurück. Rechne man den Tag der Zustellung des bekämpften Ersturteils, das sei der 30. 12. 1999 und die Zeit bis 6. 1. 2000 nicht zur Rechtsmittelfrist dazu, Ende die unter Bedachtnahme auf Paragraph 225, Absatz eins, ZPO mit 7. 1. 2000 ausgelöste 28-tägige Frist mit Ablauf des Donnerstag, des 3. Februar 2000.

Der dagegen erhobene Rekurs des Klägers ist nicht berechtigt.

Rechtliche Beurteilung

Nach ständiger Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0036496; SZ 57/65) endet die vierwöchige Berufungsfrist, wenn - wie hier - während der Wintergerichtsferien zugestellt worden ist, am 3. Februar. Die Vorschrift des § 125 Abs 2 ZPO über die

Berechnung von nach Wochen bestimmten Fristen geht nämlich von dem Normalfall aus, dass der Tag, in welchen das Ereignis fällt, das den Fristenlauf auslöst, der betreffenden Partei nicht mehr ganz zur Verfügung steht und daher analog der Vorschrift des § 125 Abs 1 ZPO über die Berechnung einer nach Tagen bestimmten Frist nicht mitzurechnen ist. Wenn jedoch - wie im vorliegenden Fall das den Lauf der Berufungsfrist auslösende Ereignis, nämlich die Zustellung des Urteils des Erstgerichtes, innerhalb der Gerichtsferien erfolgt ist und somit der Fristenlauf bereits um 0.00 des ersten Tages nach den Gerichtsferien, des 7. 1., beginnt, dann endet der Lauf der Frist von vier Wochen mit Ablauf des Nach ständiger Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0036496; SZ 57/65) endet die vierwöchige Berufungsfrist, wenn - wie hier - während der Wintergerichtsferien zugestellt worden ist, am 3. Februar. Die Vorschrift des Paragraph 125, Absatz 2, ZPO über die Berechnung von nach Wochen bestimmten Fristen geht nämlich von dem Normalfall aus, dass der Tag, in welchen das Ereignis fällt, das den Fristenlauf auslöst, der betreffenden Partei nicht mehr ganz zur Verfügung steht und daher analog der Vorschrift des Paragraph 125, Absatz eins, ZPO über die Berechnung einer nach Tagen bestimmten Frist nicht mitzurechnen ist. Wenn jedoch - wie im vorliegenden Fall das den Lauf der Berufungsfrist auslösende Ereignis, nämlich die Zustellung des Urteils des Erstgerichtes, innerhalb der Gerichtsferien erfolgt ist und somit der Fristenlauf bereits um 0.00 des ersten Tages nach den Gerichtsferien, des 7. 1., beginnt, dann endet der Lauf der Frist von vier Wochen mit Ablauf des

28. der Partei voll zur Verfügung stehenden Tages, also mit Ablauf des 3. 2.. Nur diese Art der Berechnung verhindert, dass eine Frist von 28 Tagen und eine solche von vier Wochen an zwei verschiedenen Tagen enden, was dann der Fall wäre, wenn man eine nach Tagen bestimmte Frist am 3. 2., eine nach Wochen bestimmte Frist aber im Ergebnis erst um einen Tag später zu laufen beginnen ließe. Für eine solche unterschiedliche Berechnung und Dauer von Fristen bieten die Bestimmungen des § 125 Abs 1 und 2 ZPO keine Handhabe (s auch Gitschthaler in Rechberger2 ZPO, Rz 9 zu § 126 mwN).28. der Partei voll zur Verfügung stehenden Tages, also mit Ablauf des 3. 2.. Nur diese Art der Berechnung verhindert, dass eine Frist von 28 Tagen und eine solche von vier Wochen an zwei verschiedenen Tagen enden, was dann der Fall wäre, wenn man eine nach Tagen bestimmte Frist am 3. 2., eine nach Wochen bestimmte Frist aber im Ergebnis erst um einen Tag später zu laufen beginnen ließe. Für eine solche unterschiedliche Berechnung und Dauer von Fristen bieten die Bestimmungen des Paragraph 125, Absatz eins und 2 ZPO keine Handhabe (s auch Gitschthaler in Rechberger2 ZPO, Rz 9 zu Paragraph 126, mwN).

Die Entscheidung über die Kosten gründet sich auf die §§ 40, 50 ZPO. Die Entscheidung über die Kosten gründet sich auf die Paragraphen 40., 50 ZPO.

Anmerkung

E57822 02A01130

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:0020OB00113.00G.0428.000

Dokumentnummer

JJT_20000428_OGH0002_0020OB00113_00G0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at